Beratungsstellen Aschaffenburg: Luitpoldstr. 4 b , Tel.: 06021/299 377

Erbsengasse 7 a, Tel.: 06021/921 00 44



"Welche steuerlichen Folgen sind bei Trennung und Scheidung zu beachten?"

- 1. Veranlagung bei der Einkommensteuer
- 2. Wahl der Steuerklasse
- 3. Kosten der Ehescheidung
- 4. Unterhaltsleistungen an den Ex-Gatten
- 5. Versteuerung von Unterhaltsleistungen beim Empfänger
- 6. Kinderfreibeträge

1. Veranlagung bei der Einkommensteuer

Im Trennungsjahr können Expartner letztmalig die getrennte oder gemeinsame Veranlagung wählen. Bei der gemeinsamen behalten beide den Splittingtarif.

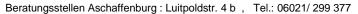
Damit sparen sie Steuern, je weiter ihre Einkommen auseinander klaffen. Nur wenn beide Einkommen etwa gleich hoch sind, bringt die getrennte Veranlagung im Normalfall keinen Verlust.

Ab dem Jahr nach der Trennung werden die Ehegatten wie Ledige einzeln veranlagt und nach dem Grundtarif besteuert .

Nach dem Trennungsjahr ist es mit dem Splittingtarif vorbei. Nur eine Versöhnung kann abhelfen. Ziehen noch nicht geschiedene wieder zusammen und wirtschaften aus einer Kasse, dürfen sie für das Versöhnungsjahr eine gemeinsame Erklärung einreichen – selbst wenn sie sich vor Silvester wieder trennen.

2. Wahl der Steuerklasse

Im Trennungsjahr gibt es noch die Lohnsteuerklassen wie bisher für Ehepaare. Verdienen beide etwa gleich viel Lohn, ist für jeden die Steuerklasse IV am besten. Sind die Gehälter unterschiedlich, hat der Besserverdiener mit der Steuerklasse III einen deutlich geringeren Steuersatz, der mit der Klasse V einen höheren. Genauer wird es mit dem neuen IV+Faktor/IV+Faktor Verfahren.



Erbsengasse 7 a, Tel.: 06021/921 00 44



Tipp: Bekommen Sie nach der Trennung Unterhalt, kann es günstiger sein, Ihr Partner behält die III und Sie die V. Denn die Höhe des Unterhalts bemisst sich nach dem Nettogehalt des Unterhaltszahlers.

Im Jahr nach der Trennung erhält jeder die Steuerklasse I und zahlt so viel Lohnsteuer wie in Steuerklasse IV. Alleinerziehende bekommen die etwas günstigere Klasse II.

3. Kosten der Ehescheidung

Ab 2006 zählen nur noch Kosten, die eine Scheidung unmittelbar und unvermeidlich mit sich bringt

Als außergewöhnliche Belastung absetzbar nach § 33 EStG

- Gerichts- und Anwaltskosten des Scheidungsprozesses oder für ein vermittelndes Mediationsverfahren und den Versorgungsausgleich
- Fahrtkosten für Fahrten zum Gericht, zum Anwalt und Notar im Zusammenhang mit dem Scheidungsprozess.
- Schuldzinsen für einen Kredit, der zur Bezahlung der Gerichts- und Anwalts- und Notarkosten aufgenommen wurde.

Diese Kosten wirken sich aber erst nach Abzug der zumutbaren Belastung aus. Sie beträgt je nach Familienstand und Verdienst bis 7 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Tipp:

Erreichen Sie Ihre zumutbare Grenze in diesem Jahr, lohnt es sich, Ausgaben vorzuziehen, indem Sie etwa Ihrem Anwalt im Dezembereinen Vorschuss zahlen.

Ganz unter den Tisch fallen Ausgaben für Umzüge und neue Wohnungseinrichtungen, für den Streit um das Sorgerecht oder den Unterhalt für die Kinder oder für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung und Aufhebung einer Gütergemeinschaft.

4. Unterhaltsleistungen an den Ex-Gatten

Geschiedene und dauernd getrennt lebende Ehegatten sind einander zur Unterhaltsleistung verpflichtet (§ 1361, §§ 1569 ff. BGB). Ihre Aufwendungen für Trennungsunterhalt und nachehelichen Unterhalt können Sie steuerlich absetzen. Dabei haben Sie zwei Möglichkeiten:

Unterhalt an den Ex-Partner lässt sich auf zweierlei Art und Weise geltend machen:

Beratungsstellen Aschaffenburg: Luitpoldstr. 4 b , Tel.: 06021/299 377

Erbsengasse 7 a, Tel.: 06021/921 00 44

- Als außergewöhnliche Belastung
 Es sind für 2009 maximal 7.680 Euro drin (2010: 8.400 Euro)
 Davon bleibt aber nur etwas, wenn der Unterhaltsempfänger 2009 weniger als 8304 Einkünfte und Bezüge (2010 8.628 Euro) hatte. Denn Einkünfte, die nach Abzug der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung 624 Euro übersteigen, werden vom Höchstbetrag abgezogen.
 Vorteil: Der Empfänger muss den Unterhalt nicht versteuern und auch dem Abzug nicht zustimmen.
- Als Sonderausgaben
 Der Unterhaltsleistende kann bis zu 13805 Euro im Jahr als Sonderausgaben abziehen.
 Mit diesem sogenannten Realsplitting ist eine viel höhere Steuerersparnis drin. Allerdings unter strengen Voraussetzungen:
 - Der Unterhaltsempfänger muss in Anlage U dem Realsplitting zustimmen und den erhaltenen Unterhalt versteuern. Hat er dadurch finanzielle Nachteile, muss der andere das ausgleichen. Seine Steuerersparnis muss der Ex aber nicht teilen.
 - Tipp: Das Finanzamt erkennt auch Sachleistungen als Unterhalt an, wie die kostenlos überlassene Eigentumswohnung oder Mieten und Versicherungsbeiträge.

Tipp: Dieser Höchstbetrag ist ein Jahresbetrag, der nicht gekürzt wird, wenn die Voraussetzungen dafür nicht das ganze Jahr vorliegen. Außerdem ist der Höchstbetrag empfängerbezogen: Falls Sie Unterhalt an mehrere Personen leisten, gilt der Höchstbetrag für jeden Unterhaltsempfänger.

Falls Sie als Unterhaltszahler noch **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** für den Ex-Gatten zahlen - entweder an den Ex-Gatten unmittelbar (weil er Versicherungsnehmer ist) oder für ihn direkt an das Versicherungsunternehmen (weil Sie Versicherungsnehmer sind) -, stellen Ihre Beitragszahlungen ab 2010 zusätzliche Unterhaltsleistungen im Rahmen des Realsplittings dar:

- Sie als Unterhaltszahler können die gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung über den abzugsfähigen Höchstbetrag von 13 805 EUR hinaus als **Sonderausgaben** absetzen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG).

5. Versteuerung von Unterhaltsleistungen beim Empfänger

Aufgrund der Zustimmung zum Realsplitting muss der Unterhaltsempfänger die erhaltenen Unterhaltsleistungen als **"sonstige Einkünfte"** versteuern. Unterhaltszahlungen an Kinder sind steuerlich nur zu berücksichtigen, wenn kein Anspruch auf Kindergeld oder auf die Freibeträge für Kinder besteht.

Die Unterhaltsleistungen sind zwar steuerpflichtig, doch ob tatsächlich auch Steuern dafür zu zahlen sind, hängt von der Höhe des Unterhalts und der anderen Einkünfte ab. Falls Sie nämlich keine oder



Beratungsstellen Aschaffenburg: Luitpoldstr. 4 b , Tel.: 06021/299 377

Erbsengasse 7 a, Tel.: 06021/921 00 44

nur geringe andere Einkünfte haben, fällt aufgrund der Frei- und Pauschbeträge des Steuertarifs keine allzu hohe Steuer an.

Beispiel:

Frau Schneider ist geschieden und hat von ihrem Ex-Ehemann 12 000 EUR Unterhalt bekommen. Andere Einkünfte hat sie nicht. Für Kranken- und Pflegeversicherung sowie für andere Versicherungen hat sie 2 000 EUR gezahlt.

Unterhaltsleistungen	12 000 EUR
Werbungskosten-Pauschbetrag	./. 102 EUR
Sonstige Einkünfte	= 11 898 EUR
Versicherungsbeiträge	./. 2 000 EUR
Zu versteuerndes Einkommen	= 9 898 EUR
Steuer darauf nach Grundtarif	379 EUR

6. Kinderfreibeträge

Für jedes Kind zieht die Behörde bei der Prüfung vom Einkommen Freibeträge ab. Für Eltern, die getrennt leben oder geschieden sind, zieht das Finanzamt ohne Antrag die halben Freibeträge ab.

 1.932 Euro Kinderfreibetrag und 1.080 Euro Betreuungsfreibetrag. Nur zur Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer nehmen die Beamten immer die vollen Freibeträge.

Getrennt lebende Eltern oder Ehepaare, die keine gemeinsame Steuererklärung machen, müssen sich aber nicht immer mit den halben Freibeträgen zufriedengeben. Die zweite Hälfte des Betreuungsfreibetrags erhalten Mütter oder Väter auf Antrag, wenn das Kind beim anderen Elternteil nicht gemeldet war. Auch den vollen Kinderfreibetrag können Alleinstehende erhalten, wenn sie selbst ihren Unterhalt voll leisten, während der andere seine Unterhaltspflicht weniger als 75 Prozent erfüllt oder im Ausland lebt.

Achtung: Da das Finanzamt beim Abzug des vollen Kinderfreibetrages im Gegenzug immer das volle Kindergeld gegenrechnet, können sich auch Steuernachteile ergeben. Steuervorteile haben meistens nur Besserverdienende. Wenn Sie den vollen Kinderfreibetrag bekommen, sind beim anderen Elternteil Vorteile wie der halbe Ausbildungsfreibetrag, die Kinderzulage fürs Eigenheim oder die Förderung für den Riester-Vertrag verloren.